

§ 23 OVP (Brandenburg) — Leistungsbewertung

Ordnung für den Vorbereitungsdienst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Eine nach dieser Verordnung zu erbringende Leistung wird mit der Note
sehr gut (1) bewertet, wenn sie den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2) bewertet, wenn sie den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3) bewertet, wenn sie den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
ausreichend (4) bewertet, wenn sie zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch
entspricht,
mangelhaft (5) bewertet, wenn sie den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die
notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden
können und
ungenügend (6) bewertet, wenn sie den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse
so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Zur differenzierten Bewertung können im Bereich zwischen den Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch
Vermindern oder Erhöhen der jeweiligen Note um den Zahlenwert 0,3 gebildet werden.
- (3) Ist gemäß dieser Verordnung aus Noten, die für Einzelleistungen erteilt wurden, eine Gesamtnote zu
ermitteln, ergibt sich diese aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten unter Berücksichtigung ihrer
jeweiligen Wichtung. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle genau ermittelt. Weitere Dezimalstellen
bleiben ohne Rundung unberücksichtigt. Der so ermittelte Zahlenwert ist im Bereich
bis 1,5 der Note „sehr gut“,
von 1,6 bis 2,5 der Note „gut“,
von 2,6 bis 3,5 der Note „befriedigend“,
von 3,6 bis 4,0 der Note „ausreichend“,
von 4,1 bis 5,0 der Note „mangelhaft“ und
über 5,0 der Note „ungenügend“
zuzuordnen.

Zitiervorschlag: § 23 OVP (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OVP/23>